

DDR vom 15. 12.1950; ebenso wie die Friedenschutzgesetze der UdSSR u. a. sozialistischer Staaten erlassen als Beitrag zum internationalen Friedenskampf gegen aggressiven Imperialismus und Militarismus. Das G., das gegen die Gefahren für Frieden und Sicherheit gerichtet ist, stellt u. a. folgende friedensfeindliche Handlungen unter strenge Strafe: die Hetze gegen andere Völker oder Rassen, das Propagieren von Aggressionshandlungen, das Anwerben, Verleiten oder Verhetzen zur Teilnahme an kriegerischen Unterdrückungshandlungen oder zum Dienst in dafür bestimmten Militär- oder Söldnerformationen, die Hetze gegen völkerrechtliche Vereinbarungen zur Wahrung und Festigung des Friedens, das Propagieren der Verwendung von Atomwaffen oder anderer Massenvernichtungsmittel, die Hetze gegen die Friedensbewegung und deren Teilnehmer. Mit dem G. dokumentierte die DDR ihre konsequente Friedenspolitik und Entschlossenheit, alles zu tun, damit von deutschem Boden nie wieder ein Krieg ausgeht. In diesem Sinne wurde der strafrechtliche Schutz gegenüber Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch durch das neue Strafgesetzbuch der DDR vom 12.1.1968 weiter ausgebaut.

Gesetz zur Verteidigung der DDR

(Verteidigungsgesetz): am 20. 9. 1961 im Interesse des zuverlässigen Schutzes der sozialistischen Errungenschaften des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauernstaates von der Volkskammer der DDR beschlossen. Im § 3 des G. heißt es: „Der Dienst zum Schutze der Republik und der Bevölkerung umfaßt den Dienst

in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen sowie den Luftschutzdienst.“ Das G. enthält alle notwendigen Festlegungen, die es der DDR sowohl in Friedenszeiten als auch im Verteidigungszustand ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Erfüllung der sich aus dem → *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*, ergebenden Bündnisverpflichtungen auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zu gewährleisten. Dazu gehören u. a. der Schutz der Bevölkerung, der Verteidigungsbeitrag der Volkswirtschaft, die Sach- und Dienstleistungspflicht während des Verteidigungszustandes. Das G. verpflichtet alle staatlichen Organe, die vom → *Nationalen Verteidigungsrat der DDR* angewiesenen Maßnahmen durchzuführen.

Gesundheitswesen; auf der

Grundlage von Gesetzen und Normativen institutionalisierte Medizin; Gesamtheit der prophylaktischen, diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen Maßnahmen; ambulante und stationäre Einrichtungen, die im Sozialismus der Förderung und Erhaltung der Gesundheit, der Bekämpfung und Behandlung von Krankheiten dienen. Der Charakter des G. und dessen gesellschaftliche Zielsetzung werden vom Wesen und vom Klassencharakter der jeweiligen Gesellschaftsordnung bestimmt. Umfang und Organisationsformen werden darüber hinaus vom Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft in Theorie und Praxis wesentlich beeinflusst. Während sich das G. im Kapitalismus im wesentlichen auf die